Stellungnahme zur Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 18.07.2018: „Lernfördernde Schulgestaltung“ des Amtes für Berufliche Schulen

I Fragestellung der Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion:
„Bei welchen städtischen Neu- und Sanierungsbauten können Elemente der lernfördernden Schulgestaltung eingesetzt werden?“

II Stellungnahme:
Wie der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband in mehreren Veröffentlichungen dargestellt hat, werden in der „guten, gesunden Schule“ das Schulgelände, Schulgebäude und Klassenzimmer als Orte des Lernens und Lebens verstanden. Sie sind Lebensräume für Schülerinnen und Schüler, die hier einen großen Teil ihrer Zeit verbringen. Es gilt inzwischen als unbestritten, dass sich Raumverhältnisse (u. a. Farbgestaltung, technische Ausstattung, Vorhandensein floraler Elemente, Licht- und Luftverhältnis) auf das Wohlbefinden, auf das Verhalten und die Leistungsfähigkeit von Lehrkräften und Schüler/-innen auswirken können. Daher wird das Lernumfeld und die sich dadurch ergebenden Lernbedingungen gerne als „der dritte Pädagoge“ bezeichnet (vgl. Walden & Borrelbach, 2002).
Es ist daher pädagogisch sinnvoll und nachhaltig, bei der Gestaltung von Schulneubauten oder schulischer Sanierungsmaßnahmen Aspekte der „lernfördernden Schulgestaltung“ v. a. bei Freiflächen und Schulräumen zu berücksichtigen.
Die rechtliche Grundlage des Baus, der Gestaltung und Ausstattung bayerischer Schulen ist in Art. 4 BayEUG[1] in Verbindung mit der Schulbauverordnung (SchulbauV) von 1994 geregelt.
Dem Unterricht dienende Räume, Anlagen und sonstige Einrichtungen, müssen baulich und ausstattungstechnisch so beschaffen sein, dass sie einen einwandfreien Schulbetrieb gewährleisten, sollten sich aber auch an Anforderungen orientieren, die sich aus den geltenden Stundentafeln und Lehrplänen ergeben (vgl. Art. 4 Satz 1 Bay EUG i. V. m. Anlage 6 Abschnitt 1.2 SchulbauV).

Im Folgenden werden exemplarisch und stichpunktartig die in den beruflichen Schulen der Stadt Nürnberg baulich umgesetzten lernfördernden Maßnahmen dargestellt:

a) Umsetzung in älteren Bestandsbauten:

<u>Berufliche Schule 1:</u>
- Umgestaltung des Foyers, Anschaffung von fünf Bank-Tisch-Kombinationen zur flexiblen Nutzung
- Ein Klassenzimmer wird auf Initiative der Schülerschaft als Schüleraufenthaltsraum gestaltet. Schüler/-innen wurden an der Ideenfindung beteiligt (PC mit Zugang zum päd. Netz, Sitz- und Leseplätze, ein Kicker).

<u>Berufliche Schule 4:</u>
Zur Verbesserung der Lehr- und Lernatmosphäre wurden:
- Zwei SegeL[2]-Klassenzimmer, vier Klassenzimmer des Berufsbereichs Kreditwirtschaft sowie das Schülercafé farblich gestaltet und mit Pflanzen begrünt (Pflege der Pflanzen außerhalb Sommerferien durch Schülerinnen und Schüler)

Zur Flexibilisierung der Unterrichtskonzepte:
- Umbau von vier früheren EDV-Räume zu multifunktionalem Klassenzimmern ("nur" noch PC-Insel und Sitzplätze für ca. 20 Schülerinnen und Schüler). Die Zimmer wurden bewusst hell gehalten und mit Vorhängen mit freundlichen Farben ausgestattet.

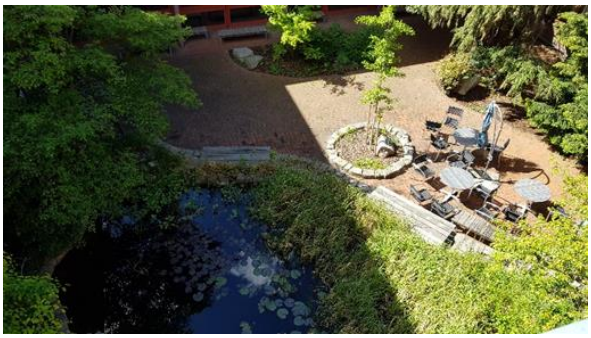
[1] Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
2 SegeL: Selbstgesteuertes Lernen –SegeL-Unterricht
Die Schülerinnen und Schüler im Berufsbereich Großhandel sollen befähigt werden, ihren Lernprozess in wachsendem Maße selbst zu steuern. Selbstgesteuertes Lernen ist ein zielgerichteter Prozess der bei klaren Rahmenbedingungen und unter Verwendung neuer Unterrichtsformen individuelles Lernen ermöglicht.

- Räumliche Anpassung von zwei Religionszimmern (inkl. farblicher Neugestaltung).

In den meisten Fällen waren Schülerinnen und Schüler bereits bei der Projektplanung aktiv beteiligt.

Berufliche Schule 14:

Besonders bemerkenswert ist das Konzept des „Grünen Klassenzimmers“ an der B14.

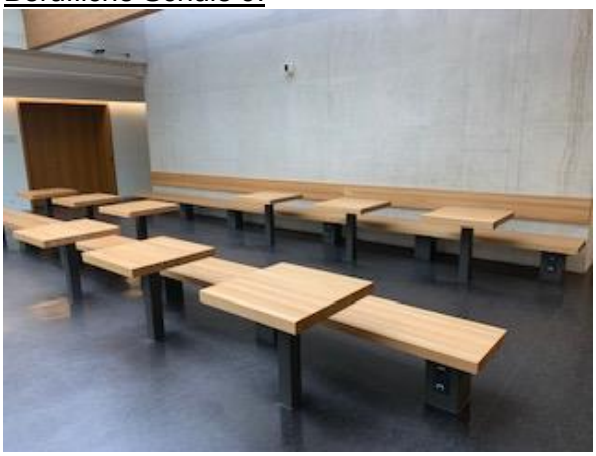




- Bei entsprechendem Wetter können Lehrkräfte Unterricht störungsfrei in den Innenhof des Gebäudes verlegen. In der Mitte des naturnah gestalteten Bereichs steht ein Ginkgo, dessen Pflanzung ein Ergebnis der Menschenrechtsarbeit an der Berufsschule 14 ist.
- Der Innenhof kann auch für Unterrichtsprojekte und als „Lerninsel“ genutzt werden.

b) Umsetzung in neueren Bestandsbauten:

Berufliche Schule 9:







- Schaffung von modernen Lern- und Aufenthaltsbereichen an unterschiedlichen Orten des Schulhauses
- In der Schülerbibliothek ist das Arbeiten an internetfähigen PCs möglich
- Nutzung von WLAN ist flächendeckend und frei möglich.
- Vor dem Schulgebäude kann eine, einem Schiff nachempfundene Sitzmöglichkeit flexibel genutzt werden.

Berufliche Schule 10:



- Durch den Bau eines Bewegungsparcours entstand die Möglichkeit, den unterschiedlich ausgeprägten Bewegungsdrang der Schülerinnen und Schüler zu kanalisieren.
- Im Innenbereich des Schulgebäudes wurden Arbeitsräume geschaffen, in denen selbstgesteuertes Arbeiten gefördert und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen wurden.

c) Umsetzungsideen bei in Planung befindlichen Neubauten

Berufliche Schule 5

Auszug aus den pädagogischen Forderungen der Schule, die in die architektonische Gestaltung und in die Raumplanung einbezogen werden sollten:

- Das Gebäude-, Raum- und Freiflächenkonzept soll sich besonders an den Zielen und Anforderungen der Lehrpläne und pädagogischen Konzepte (didaktische Jahresplanungen) sowie an den Anforderungen der Schularten der B5 orientieren.
- Das neue Gebäude soll den Geist der Schule als Kompetenzzentrum für Mode, Gestaltung, Berufsvorbereitung und Berufsintegration widerspiegeln.
- Das Gebäude soll in vorbildlicher Weise zukunftssicher, technologisch erweiterungsfähig, ökologische und energetische Belange berücksichtigend sein.
- Die Räume und Erschließungsflächen sollen funktional gestaltet und kombinierbar sein, um den unterschiedlichen Nutzungskonstellationen, Nutzungszeiten und -frequenzen gerecht zu werden. Zur lernfördernden Raumqualität gehören:
 - gute Lichtverhältnisse mit ausgewogenen Anteilen an Tageslicht und künstlicher Beleuchtung
 - ein wirksamer, individuell steuerbarer Sonnenschutz
 - eine gute Frischluftversorgung der Räume
 - Schallschutz und eine die Gesundheit unterstützende Raumakustik.
- Farbgestaltungen je Etage mit einem Farbleitton könnten zusätzlich Orientierung und Struktur vermitteln.
- Die Verkehrsflächen sollen nicht nur als Verkehrs- und Fluchtwege, sondern auch als Lernbereiche für Kleingruppen, für Kommunikation und zum Verweilen dienen.
- Die Pausen- und Aufenthaltsbereiche im Freien dienen der Regeneration und dienen als „grünes Klassenzimmer“ (Sitzmöglichkeiten, Tischtennisplatten, Basketballkörbe, Schulgarten)

Berufliche Schule 7:

Bei der lernfördernden Schulgestaltung zur Revitalisierung der B7 sind folgende Maßnahmen geplant:

Innenbereich:

- durch den Architektenentwurf festgelegtes Farbdesign:
 - Klassenzimmer: weiße Wände, graue Böden, farbige Stühle
 - Farbinseln auf den Gängen und in der Aula entsprechend der Schulfarben
 - farbiges Treppengeländer
- Sitznischen auf den Gängen
- Pflanzen in der Aula
- Trinkbrunnen

- flexibel nutzbare, integrierte Fachunterrichtsräume
- neueste IT-Ausstattung in allen Räumen; WLAN überall verfügbar
- drei auf das Gebäude verteilte „Studibüros“ (Räume mit für Lernende frei zugänglichen PCs)
- hauseigene Mensa und Cafeteria

Außenbereich:
- Schachbrett und Tischtennisplatte am Hof
- Vorbereitende Maßnahmen zur Gestaltung eines „grünen Klassenzimmers“ für Unterricht im Freien

d) Rahmenbedingungen

Neubau vs. Altbausanierung
Schulneubauten bieten auf Basis sinnvoller pädagogischer Konzepte, der einschlägigen bau-, brand- und arbeitsschutzrechlichen Verordnungen und in enger Abstimmung mit der für die schulaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde (für Nürnberg: Regierung von Mittelfranken) einen angemessenen Spielraum, eine lernfördernde Gestaltung der Schule umzusetzen.
Bei Altbauten muss oft die pädagogische Funktion der vorgegebenen Form des Gebäudes folgen, kreative Konzepte sind jedoch trotzdem möglich, wie die Neugestaltung der Küchen an der Beruflichen Schule 3 oder die Sanierung der histologischen Labore an der B8 unterstreichen.

Verordnung über die Feuerbeschau (FBV)
Zweck der Feuerbeschau ist es, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die von Brände ausgehen, zu verhüten. Die Gefahrenbereiche werden durch die Begehung und Kontrolle von Gebäuden und Sonderbauten erkannt und durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen verhindert (vgl. §1 f. FBV).
Diese ohne Zweifel notwendige Umsetzung der Verordnung hat jedoch direkte Auswirkungen auf die mögliche lernfördernde Gestaltung von Räumen und Schulgebäuden. Beispielhaft sei an der Stelle das pädagogische und fachliche Arbeiten mit den Fachklassen der Floristen an der B5 genannt. Dieses schließt die Präsentation von Schülerarbeiten im Schulgebäude ein (florale Gestaltung von Räumen). Seit der Feuerbeschau vom 17.12.18 ist dies aus brandschutzrechtlichen Gründen auf Fluchtwegen der ersten und zweiten Ordnung nicht mehr möglich.

Architektenentwurf
Grundlage einer schulischen Bautätigkeit ist die Zusammenarbeit mit Architekten. Da Planungsleistungen urheberrechtlich nicht vollumfänglich geschützt sind[3], werden diese meist in einem Architektenvertag mit dem Bauherren einzelvertraglich geregelt.
Gestaltungen im Sinne der lernfördernden Schulgestaltung erfordern somit eine frühzeitige Berücksichtigung im Vertragswerk. Gerade bei lernfördernden Anpassungen von Bestandsbauten ist daher z. B. bei der Änderung des Farbkonzeptes, eine Genehmigung des Architekten notwendig.

e) Zusammenfassung und Ausblick

Wie oben beschrieben, ist die lernfördernde Gestaltung von Schulen im Innen- und Außenbereich von allen Beteiligten gewünscht und wird durch zahlreiche Maßnahmen an den beruflichen Schulen in Nürnberg berücksichtigt.

[3] Schutzfähig sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) nur Werke der Baukunst und Entwürfe zu solchen Werken. Es muss sich um persönliche, geistige Schöpfungen handeln, die sich durch einen hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens hervorheben. Aufgrund dieser Prämisse genießen die meisten Planungsleistungen von Architekten im »normalen« Wohn- und Gewerbebau keinen Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz. (*Architektenkammer Niedersachsen (2009)*: Architektenvertrag – Ein Leitfaden zur Vertragsgestaltung, S. 28. In: https://www.aknds.de/ fileadmin/pdf/Flyer-Broschueren-PDFs/Architektenvertrag_2009.pdf; abgerufen am 24.05.2019)

V. a. bei der Gestaltung der Innenräume wird die Schülerschaft in die Planung und Durchführung der Maßnahme einbezogen. Aber auch bei der Umsetzung des Nachhaltigkeitsgedankens (z. B. Erhalt und Pflege v. a. der Pflanzen) werden Schülerinnen und Schüler aktiv tätig.

Lernfördernde Gestaltungen müssen allerdings im Einklang mit einer Vielzahl rechtlicher und verwaltungstechnischer Rahmenbedingungen stehen, was den kreativen Spielraum aller am Schulbetrieb Beteiligten begrenzt.
Daher ist es erfreulich, dass bei Neu- und Renovierungsbauten Bedingungen der „Lernfördernden Schulgestaltung“ bereits als Kriterium bei den Architektenleistungen berücksichtigt werden.

Die Neuordnungen von Ausbildungsbereichen, der technologische Wandel und die damit einhergehenden neu geforderten Kompetenzen machen eine daran angepasste Gestaltung des Lernortes Schule unerlässlich. Architektur und Raumgestaltung müssen im Auftrag der Didaktik handeln, drücken damit die Wertschätzung gegenüber den Schülerinnen und Schülern aus und entfalten die Wirkung als „dritter Pädagoge“.

SchB, 24.05.2019
-8703